

# ZH\_OBERGERICHT PS200159 vom 16. November 2020

ZH Obergericht, 2020-11-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS200159](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS200159)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS200159 du 16 novembre 2020

IT: ZH\_OBERGERICHT PS200159 del 16 novembre 2020

## Erwägungen

### E. 21

Februar 2011 E. 3.4; PS120189 vom 2. November 2012 E. 1.4; PS160204 vom 16. Januar 2017 E. 4.1. f.; OGer ZH PS200096 vom 8. Juni 2020 E. 3.b.). 3.1. Die Beschwerdeführerin ersucht in ihrer Eingabe vom 17. Juli 2020 sinn- gemäss, es sei mit dem Überschuss von CHF 1'166.85 "von dieser Pfändung" die Bezahlung von Rechnungen zu bewilligen, die sie nicht mit ihrer AHV-Rente be- gleichen könne. Im Übrigen schildert sie einen Vorfall mit Herrn C.\_\_\_\_\_ vom Be- treibungsamt Zürich 4, der – soweit ersichtlich – ihre Enkelin betrifft, die bei ihr wohne und von ihr vertreten werde (act. 10). Abgesehen von der Überschrift nimmt die Beschwerdeführerin keinen Bezug zum vorinstanzlichen Entscheid. Sie unterlässt es, sich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und aufzuzeigen, an welchen Mängeln der vorinstanzliche Entscheid leiden soll. Dies genügt den – auch unter Berücksichtigung der für juristische Laien herabgesetz- ten – Anforderungen an die Begründung einer Beschwerde in keiner Weise. Da- mit kommt die Beschwerdeführerin ihrer Begründungspflicht nicht nach, und auf

- 4 - die Beschwerde ist entsprechend nicht einzutreten, soweit sie sich gegen den Zir- kulationsbeschluss vom 10. Juli 2020 richtet. 3.2. Ihrer Eingabe legt die Beschwerdeführerin unter anderem auch eine neue Anzeige des Betreibungsamtes Zürich ... bei, die vom 9. Juli 2020 datiert; darin wurde in der Pfändung Nr. 2 die Abrechnung mit voller Deckung angezeigt und verfügt, dass der Überschuss von CHF 1'166.85 auf die nachgehende Pfändung Nr. 3 übertragen werde (vgl. Sammel-act. 11). Nachdem die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe vom 17. Juli 2020 ausdrücklich auf diesen Überschuss – und damit die neue Anzeige des Betreibungsamtes – Bezug nimmt, ist die Eingabe der Beschwerdeführerin als Beschwerde gegen die Anzeige des Betreibungsam- tes Zürich 4 vom 9. Juli 2020 entgegen zu nehmen, wofür die Vorinstanz zustän- dig ist, an welche die Eingabe auch adressiert war. Entsprechend ist die Be- schwerde (inkl. Beilagen) zuständigkeithalber der Vorinstanz zur weiteren Be- handlung als Beschwerde gegen die Anzeige des Betreibungsamtes vom 9. Juli 2020 zurück zu überweisen, wobei diese selbst zu entscheiden hat, ob die Frist im Sinne von Art. 32 Abs. 2 SchKG gewahrt ist. 4. Das Verfahren vor der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde in Schuldbe- treibungs- und Konkursachen ist kostenlos. Parteientschädigungen werden nicht zugesprochen (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG; Art. 61 Abs. 2 lit. a und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.